



## SATZUNG

### I.

#### NAME, SITZ und ZWECK

##### § 1

Der „Verein zur Förderung der Privatschule Derksen e.V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Kleine Private Lehrinstitut Derksen in den Stand zu setzen, die pädagogischen Ideen seiner Leitung zu verwirklichen und den Gedanken der Privatschule als einer modernen pädagogischen Institution zu fördern.

Zu diesen pädagogischen Ideen gehört insbesondere die Integration seelisch- und körperbehinderter Schüler, die die intellektuellen Voraussetzungen und den Willen zum erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums besitzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der zur Fortentwicklung des Privatschulgedankens geeigneten Maßnahmen;
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Privatschulen und die Bemühung um das Verständnis des Privatschulgedankens bei den staatlichen Stellen;

- c) die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln zur Gewährung von Freistellen und Ermäßigung des Schulbeitrags für förderungsbedürftige und -würdige Schüler der Privatschule Derksen, zur Unterstützung des Schulbetriebs sowie zur Durchführung der in a) und b) genannten Aufgaben;
- d) die Unterstützung der Schule bei dem Vorhaben, den Anteil der behinderten Schüler von 10% tragen zu können.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. EINTRITT und AUSTRITT der MITGLIEDER

### § 5

a) **Mitgliedschaft auf Antrag**

Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen, dem an der Verwirklichung der Ziele des Vereins gelegen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft ist **zeitlich unbefristet**, nicht vererblich und nicht übertragbar.

b) **Mitgliedschaft ohne Antrag**

Mitglied wird ohne Antrag, wer dem Verein eine Spende zukommen lässt. Der Aufnahme kann der Gesamtvorstand widersprechen.

c) Die Mitglieder des Fördervereins haben das Recht, auf Information über aktuelle schulische Reformen, insbesondere im Zusammenhang mit den pädagogischen Bestrebungen des Lehrinstituts Derksen. Mindestens einmal im Jahr soll daher ein Informations- und Ausspracheabend stattfinden.

### § 6

- a) Zum Austritt des auf Antrag aufgenommenen Mitgliedes bedarf es einer schriftlichen Austrittserklärung, die jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann.

- b) Die Mitgliedschaft des ohne Antrag aufgenommenen Mitgliedes endet zum Ende des dem Eintritt darauffolgenden Geschäftsjahres.  
Endet die Mitgliedschaft eines zum Rechnungsrevisor gem. § 18 Abs. 2 berufenen Mitgliedes zeitlich vor der Abgabe des Berichts über den Prüfungsgegenstand, verlängert sich seine Mitgliedschaft automatisch und endet 3 Monate nach Abgabe des Berichtes.

## § 7

Durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Suspension der Mitgliedschaft ist nicht zugelassen.

## § 8

Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

### **III. LEISTUNG von BEITRÄGEN**

#### **§ 9**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Gesamtvorstand kann die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen, wobei die Beitragshöhe auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Befreiung von der Beitragsleistung gewähren.

### **IV. DER VORSTAND**

#### **§ 10**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. und 5. dem ersten und zweiten Beisitzer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). Sie vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die beiden Beisitzer werden von den gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes berufen.

Scheidet eines der Mitglieder des gesetzlichen oder des Gesamtvorstandes auf eigenen Wunsch während seiner Amtsdauer aus, so liegt das Recht der Ergänzung beim Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung kann den gesetzlichen oder den Gesamtvorstand abberufen.

## § 11

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands sind unter Mitteilung des Gegenstandes der Beschlussfassung zu der Sitzung mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand kann zur Beratung von Einzelaufgaben Ausschüsse ernennen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer beurkunden die Beschlüsse des Gesamtvorstands und die Stellungnahme der Ausschüsse.

## **§ 12**

Der Gesamtvorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Für die Verwaltung des Vermögens gelten die Grundsätze, die im § 2 der Satzung festgelegt sind. Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung können keine Darlehen aufgenommen werden.

## **V.**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## **§ 13**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vorher der Post zu übergeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

#### **§ 14**

Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

#### **§ 15**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig ergangen ist. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende und der Schriftführer beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und teilen sie allen Mitgliedern schriftlich mit.

#### **§ 16**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist die Zustimmung von Dreivierteln der Erschienenen, jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betrifft, ist vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen; er wird nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamts ergibt, dass der gemeinnützige Charakter des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleiben.

## **§ 17**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 18**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erstattet der Gesamtvorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht. Er legt die Bilanz vor.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Gesamtvorstands. Die Rechnungsrevisoren, welche in der Versammlung über die Prüfung der Bilanz und der Kassenführung berichten, müssen Mitglieder sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung zur Rechnungsprüfung berufen.

## **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **§ 19**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl in der Versammlung nicht erreicht, so ist von den nicht erschienenen Mitgliedern die Zustimmung schriftlich einzuholen. Nichtbeantwortung binnen 3 Wochen vom Tag der Postabsendung an gerechnet, bedeutet Ablehnung der Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung zur Förderung des Lehrinstituts Derksen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.